



Anlage zur Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Gaggenau (GO) vom 29.06.2018

zu Ziffer III Sitzungen des Gemeinderats Digitale Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats

Ausgestaltung der Teilnahme per Videokonferenz

Handhabung bei Befangenheit zugeschalteter Ratsmitglieder

Im Falle einer digitalen Sitzung hat der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass die Mitwirkung befangener, zugeschalteter Ratsmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

Hierzu sind das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des jeweiligen Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das befangene Ratsmitglied zeitweise zu unterbrechen. Hierfür eignet sich ein virtueller „Warteraum“.

Abstimmungsverfahren

Die Beschlüsse werden grundsätzlich über ein elektronisches System zur Erfassung der Abstimmungsergebnisse gefasst. Soweit ein solches System nicht vorhanden bzw. nicht einsatzbereit ist, erfolgt die Abstimmung

- a) im Sitzungsraum anwesender Ratsmitglieder in der Regel offen durch Handzeichen,
- b) zugeschalteter Ratsmitglieder durch mündliche Stimmabgabe im Rahmen eines namentlichen Aufrufs. Das individuelle Stimmverhalten der Mitglieder wird in diesen Fällen nicht in der Niederschrift dokumentiert.

„Anzeigegebot“ bei digitaler Teilnahme

Ratsmitglieder sollen ihre beabsichtigte digitale Teilnahme an einer Sitzung möglichst frühzeitig gegenüber der Verwaltung anzeigen.

Ablauf von digitalen Sitzungen

Zugeschaltete Ratsmitglieder sollen während der gesamten Sitzung durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die übrigen Ratsmitglieder sowie die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen ist eine Bildübertragung zwingend erforderlich. In besonderen Fällen kann die Bildübertragung unterbrochen werden, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.

Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone durch die zugeschalteten Ratsmitglieder stumm zu stellen.

Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Gaggenau oder der GemO BW geboten ist.

Regelung zur Verschwiegenheit/Datenschutz in nichtöffentlicher Sitzung

Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen Sitzungen ausgeschlossen, haben die zugeschalteten Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 35 Abs. 2 GemO. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z. B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kommt nach § 17 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 3 GemO BW die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Betracht.

Regelung zur ungewollten Aufnahme/Weiterverbreitung

Jegliches Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.“

Zweiter Meldeweg

Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten verbunden werden.

Regelung zur digitalen Teilnahme von Bediensteten der Verwaltung

Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass Bedienstete der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.

Nutzung von Endgeräten

Die Ratsmitglieder haben für die Teilnahme an digitalen Sitzungen grundsätzlich die von Seiten der Stadt Gaggenau bereitgestellten Endgeräte zu verwenden. Hinsichtlich dieser obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software den Ratsmitgliedern (insbesondere das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems und der verwendeten Softwareanwendungen).

Art und Weise der Zurverfügungstellung der Zugangsdaten zum Videokonferenzsystem

Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll mit der Einladung auf elektronischem Weg verbunden werden.

Gaggenau, den 27.01.2026

Beschluss Gemeinderat am 26.01.2026



Michael Pfeiffer

Oberbürgermeister